

pro . . . . . 18 . . . . .

**stellung**

in der . . . . . ten Section . . . . . ten Abtheilung

Durchschnittliche Zahl der täglich beschäftigten Arbeiter im Monat Januar	Zahl der		Die Unternehmung				Bemerkungen in Bezug auf die Ausführung von Nebenarbeiten.
	Arbeits-tage	Regen- und Festtage	begonnen		vollendet		
			Da-tum	Monat	Da-tum	Monat	
	im Monat Januar						
707							707 □ Ruthen Waldfläche geordnet incl. 11,17 Schachtruthen, zur Herstellung eines Interimsweges. Stat. No. 290.
25	22	8	2	Januar	„	„	
63	22½	7½	19	Februar	„	„	
38	22½	7½	13	April	„	„	
26	22½	7½	20	„	„	„	
88	22½	7½	11	Mai	„	„	
33	22½	7½	1	Juli	„	„	
120	22½	7½	13	October	„	„	aufserdem waren pro Tag 12 Pferde beschäftigt.
„	22½	7½	28	„	„	„	

In Fig. 3 Blatt I ist ein solches Rapportprofil dargestellt, welches die vorstehende Beschreibung verdeutlichen wird.

**73. Buch- und Rechnungsführung.**

Regelmäßige und prompte Zahlungsleistung für ausgeführte Arbeiten ist eine der wesentlichsten Bedingungen einer geordneten Bauverwaltung und guten Wirtschaftlichkeit überhaupt. Arbeiter und Unternehmer begnügen sich mit geringerem Verdienst, wenn sie sicher sein können, regelmäßig und vollständig für ihre Leistungen bezahlt zu werden, weil diese Regelmäßigkeit weiter auf den Preis, das Unterkommen und die Verpflegung der Arbeiter und sämtliche mit der Bauausführung im Zusammenhange stehenden Beschaffungen wohlthätig zurückwirkt.

Es muß daher die erste und vorzüglichste Sorge der Bauverwaltung sein, mit unnachsichtlicher Strenge, nöthigenfalls mit Hintenansetzung jeder anderen Rücksicht, darauf hinzuwirken und die betreffenden Beamten dazu anzuhalten, daß alle auf die Zahlungsanweisungen Bezug habenden Vorlagen unter allen Umständen rechtzeitig eingehen und die Zahlungsleistung an den ein für alle Mal festgesetzten Terminen unfehlbar erfolgt. Es muß dies selbst in den Fällen geschehen, wenn die Vorlagen aus irgend einer Veranlassung unvollständig sind und die Aufstellung definitiver Anweisungen nicht gestatten möchten. Jedenfalls muß, vorbehaltlich späterer Feststellung, angemessene Abschlagszahlung geleistet werden, um die Empfänger in den Stand zu setzen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Da gewisse Auszahlungen in oft unzulässiger Weise verzögert werden würden, wenn die betreffenden Anweisungen vorher sämtliche Revisionsinstanzen durchlaufen müßten, so ist es nöthig, den Ingenieuren die Befugniß zur Zahlungsanweisung innerhalb gewisser Grenzen beizulegen, wogegen dieselben bis zur erfolgten Superrevision und ertheilten Decharge Seitens der nächst höheren Instanz für die von ihnen angewiesenen Beträge verantwortlich bleiben.

Die Anweisungsbefugniß, welche einem Sections-Ingenieur beigelegt werden muß, läßt sich dahin bemessen, daß er alle laufenden Tagelöhne, kleine Accorde oder Lieferungen, wobei auf den einzelnen Empfänger nicht mehr als 50 Thlr. kommen, zur Zahlung anweisen kann. Dagegen sind alle Zahlungsberechnungen, welche einige Tage vor dem Auszahlungstermine aufgestellt werden können, dem oberen Baumeister zur Revision zuzustellen. Derselbe ist verpflichtet, die Revision unverzüglich vorzunehmen und die Anweisung auszufertigen. Möchte dies in einzelnen Fällen nicht mehr möglich sein, so sind dessenungeachtet die Rechnungen der Kasse rechtzeitig zuzustellen und von derselben in geordneter Weise zu zahlen.

Die Duplikate der Rechnungen, deren Zahlung von dem Strecken-Ingenieur angewiesen sind, müssen sofort an den Abtheilungsbaumeister resp. Ober-Ingenieur eingesandt werden, damit dieser von allen erfolgten Anweisungen in kürzester Zeit Nachricht erhält und in den Stand gesetzt wird, etwa vorgekommene Form- und Regelwidrigkeiten zeitig zu ordnen.

Die Beläge, auf welche die Specialkassen Zahlung geleistet haben, gehen zunächst an die Hauptkasse zur Gutschrift auf das Vorschufs-Conto der ersteren, worauf die nur von dem Sections-Ingenieur erlassenen Anweisungen dem obern Baumeister zur nachträglichen Revision und Bescheinigung zugehen. Die von demselben bei dieser Revision gemachten Erinnerungen sind zunächst von jenem zu erledigen. Nachdem diese Anweisungen von dem Ober-Ingenieur bescheinigt, stehen diese Beläge jenen gleich, deren Anweisung von ihm unmittelbar erfolgt. Das Maß seiner Anweisungsbefugniß kann dabei auf 1000 Thlr. für jeden einzelnen Zahlungsposten angenommen werden.

Die Beläge, welche in dieser Weise aufgestellt oder bescheinigt sind, gehen demnächst zur Baukalkulatur im technischen Centralbureau, wo sie in materieller und formeller Beziehung geprüft werden. Finden sich Erinnerungen dagegen zu machen, so gehen die Beläge zur Erledigung derselben an den Ober-Ingenieur zurück, ist dies nicht der Fall, so werden sie durch die obere leitende Behörde definitiv auf die Hauptkasse angewiesen.

Alle Schlusszahlungsanweisungen auf kontraktliche Leistungen, deren ganzer Betrag die Summe von 1000 Thlr. übersteigt, sowie alle Abschlagszahlungsanweisungen an einzelne Unternehmer, welche die Summe von 3000 Thlr. übersteigen, gehen zunächst zur Prüfung und Feststellung an die Baukalkulatur, werden dann

von der leitenden Behörde angewiesen und in der Regel direkt aus der Hauptkasse gezahlt.

Aendern sich bei der Superrevision die Schlußsummen der Zahlungsanweisungen, so wird der anweisende Baumeister davon in Kenntniß gesetzt, um danach seine Manuale und Duplikatrechnungen richtig zu stellen.

Ueber die erfolgten Anweisungen wird doppelt Buch geführt, ein Ausgabe-Journal, in welches die Anweisungen nach chronologischer Ordnung eingetragen werden, und ein Manual, in welchem jede Position des Kostenanschlages ein Folium erhält, auf welches die betreffenden Ausgaben gebucht werden. Dieses Manual bildet die Grundlage des Revisionsanschlages und der Baurechnungslage. Soll diese auch in formeller Beziehung regelmäfsig geführt werden, dann ist zu vermeiden, auf einen und denselben Rechnungsbelag zu viel Ausgaben zusammenzunehmen, welche auf verschiedene Positionen gehören, weil solches das Auffinden beim Revisionsanschlag erschwert; eine zu minutiöse Trennung ist inzwischen ebenso verwerflich und giebt Veranlassung zu sehr vielem unnützen Schreibwerk.

Aus dem folgenden Schema ist die Einrichtung eines solchen Manuals ersichtlich.

Abtheilungs-No.                      Section.

Anschlag Tit. II. Erd- und Planirungs-Arbeiten.

Pos.

veranschlagt zu . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.

Darauf ist ausgeführt und bezahlt:

No.		Bemerkungen in Bezug auf die Ausführung	Zahl der Ein- heiten	Preis der Ein- heiten	Geldbetrag im						
des Anwei- sungs- Journal	des Belages				Einzelnen			Ganzen			
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Abschlagszahlungen werden auf Kontraks- oder Accordarbeiten geleistet, welche noch nicht vollendet sind. Darüber wird ein besonderes Journal geführt, indem nur die definitiven Anweisungen in das Hauptausgabe-Journal und das Manual eingetragen werden können.

Außerdem werden diese Abschlagszahlungen in der Kontraks- und Accordskontrolle vermerkt, um allezeit übersehen zu können, welche Zahlungen abschläg-lich auf jeden Kontrakt oder Accord geleistet sind. Zur leichteren Auffindung er-

hält jeder derselben eine laufende Nummer und ein besonderes Folium in der Kontrolle, welche nach folgendem Schema eingerichtet wird.

Kontrakt No. . . . . mit . . . . . zu . . . . .

Uebernommen						Ausgeführt			
des Anchlages		Gegenstand	Preis der Einheit			Betrag			Gegenstand
Tit.	Pos.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

In den Kopf dieses Formulars werden die Nummer des Kontrakts, der Name des Unternehmers, der Gegenstand des Verdinges, der bedungene Preis, die Zahlungs- und Kautionsbedingungen eingetragen. In die betreffenden Spalten werden die Einzelzahlungen nach chronologischer Nummer eingetragen und nach erfolgter Vollendung der Arbeit wird behufs Aufstellung der Schlussanweisung die Abrechnung darunter gesetzt.

Endlich wird auch noch in dieser Kontraktkontrolle über Einziehung und Wiederaushändigung der Kautionen Notiz geführt. Ist ein ganzer Kontrakt abgewickelt und von keiner Seite noch Etwas zu vertreten, so wird das Konto abgeschlossen und dies unter Hinweisung auf die Schlusszahlungsanweisung in auffallender Schrift darunter bemerkt.

#### 74. Abwicklung der Geschäfte und Rechnungslage.

Nach gänzlicher Vollendung der Arbeiten bedarf es zunächst einer sorgfältigen Prüfung insbesondere der Kontrakt- und Accordskontrolle, ob noch irgend zu leistende Zahlungen rückständig sind. Es ist Aufgabe der Bauverwaltung, alle entgegenstehenden Schwierigkeiten oder Differenzen zu beseitigen, damit in der möglichst kürzesten Zeit ein definitiver Rechnungsabschluss erlangt werde. Gelingt es dessenungeachtet nicht, eine Einigung herbeizuführen, so wird nichtsdestoweniger die Schlussrechnung auf Grund der Ermittlungen der Bauverwaltung aufgestellt, in die Journale und Manuale eingetragen und angewiesen. Für die Rechnungslage der Bauverwaltung kommt es vorläufig nicht darauf an, ob der Betrag erhoben und definitiv darüber quittirt wird.

Es wird von den besonderen Umständen, unter welchen der Bau ausgeführt worden ist, abhängen, ob nach Beendigung desselben eine öffentliche Aufforderung zu erlassen ist, durch welche diejenigen, welche noch Forderungen an die Bauverwaltung zu haben vermeinen, zur Anmeldung und Geltendmachung derselben veranlaßt werden.

Demnächst sind die äußeren Angelegenheiten der Bauverwaltung zu ordnen, und dahin gehört im Wesentlichen die Disposition über das Inventarium der Werkzeuge und Geräte. Dasselbe pflegt nach Lage der Verhältnisse ganz oder zum Theil von der dem Betriebe und der Unterhaltung der Anlage vorstehenden Verwaltung übernommen zu werden; dieser Abgang wird durch Quittungen nachgewiesen, der Rest wird zu Gunsten des Baufonds veräußert und der Ertrag durch Einnahme-Ordre demselben überwiesen, wogegen die verkauften Gegenstände auf Grund der Verkaufsverhandlungen im Inventar gelöscht werden.